

07.12.2021

Antrag

der Fraktion der SPD

Bekennnis zu Münster – Die Landesregierung muss umgehend eine Standortlösung für den Verfassungsgerichtshof in Münster finden

I. Ausgangslage

Die räumliche Trennung zwischen den Verfassungsorganen der Exekutive und Legislative in Düsseldorf und der Judikative in Münster wurde im Mai 1952 mit dem ersten Zusammentritt des Verfassungsgerichtshofs begründet. 69 Jahre war Münster als Sitz des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen gleichzeitig auch der Sitz des Verfassungsgerichtshofs.

Seit dem 01. Juni 2021 ist mit dem Beginn der Amtszeit von Barbara Dauner-Lieb als neuer Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs die 2017 beschlossene Trennung der bisherigen Personalunion zwischen der Präsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs und der Präsidentschaft des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vollzogen.

Ende Juni erklärte die Landesregierung zur Frage der räumlichen Trennung, dass sie sich in einem konstruktiven Austausch mit den Beteiligten befände und zeitnah eine sachgerechte Lösung am Standort Münster gefunden werden solle.¹

Auch sechs Monate nach der personellen Trennung konnte jedoch noch keine räumliche Trennungsperspektive aufgezeigt werden. Momentaner Dienstsitz der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen ist ein umfunktionierter Konferenzraum im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts.² Neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verfassungsgerichtshofs stehen im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts gar keine Büros zur Verfügung.³

Vor dem Hintergrund der aktuellen räumlichen Umstände und der weiterhin offenen Standortfrage stellte die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes öffentlich die Frage, ob Münster als Standort des Gerichts bestehen bleiben kann. Konkret sagte Frau Dauner-Lieb hierzu: „Wir müssen sonst darüber nachdenken, ob es nicht außerhalb von Münster einen Ort gibt.“⁴ Damit stellt die Präsidentin des Verfassungsgerichtshof selbst § 1 Absatz 2 des

¹ Vgl. Vorlage 17/5343

² <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/verfassungsgerichtshof-weiter-ohne-gebauede-100.html>, Bericht vom 19.11.2021, letztes Abrufdatum 29.11.2021.

³ <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/verfassungsgerichtshof-weiter-ohne-gebauede-100.html>, Bericht vom 19.11.2021, letztes Abrufdatum 29.11.2021.

⁴ <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/verfassungsgerichtshof-weiter-ohne-gebauede-100.html>, Bericht vom 19.11.2021, letztes Abrufdatum 29.11.2021.

Verfassungsgerichtshofgesetzes NRW infrage, wonach der Verfassungsgerichtshof seinen Sitz in Münster hat.

Die fast 70-jährige Tradition, wonach der Verfassungsgerichtshof seinen Sitz in Münster hat, darf nicht an fehlender zeitnaher Abstimmung zwischen der Landesregierung, der Stadt Münster, der Bezirksregierung Münster, der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder auch privaten Dritten scheitern. Alle Beteiligten müssen sich der besonderen Bedeutung des Verfassungsgerichtshofs bewusst sein und durch lösungsorientierte Gespräche auf höchster Ebene einen tragfähigen Standort innerhalb des Stadtgebietes Münster finden.

Der Wunsch des Arbeitskreises Recht der CDU-Landtagsfraktion, wonach „das höchste Rechtsprechungsorgan unseres Bundeslandes möglichst schnell ein repräsentatives Zuhause braucht“⁵ sollte deshalb auch von Seiten der Landesregierung nachdrücklich unterstützt werden.

II. Der Landtag stellt fest,

1. der Verfassungsgerichtshof hat seinen Sitz in Münster und wird auch zukünftig seinen Sitz in Münster haben.
2. § 1 Absatz 2 Verfassungsgerichtshofgesetz wird nicht geändert.
3. die geografische Trennung zwischen den Verfassungsorganen des Landes in der bestehenden Form, also der Trennung der Judikative in Münster von Exekutive und Legislative in Düsseldorf wird beibehalten.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die Suche nach einem neuen Gerichtsstandort in Münster zur Chefsache zu machen.
2. den Verfassungsgerichtshof umgehend aktiv dabei zu unterstützen einen angemessenen dauerhaften Gerichtsstandort in Münster zu erhalten.
3. die für einen neuen dauerhaften Gerichtsstandort in Münster erforderlichen Koordinierungsgespräche mit allen denkbaren Gesprächspartnern, wie etwa der Stadt Münster, der Bezirksregierung Münster, der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder auch privaten Dritten schnellstmöglich zu führen und zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Sven Wolf
Sonja Bongers

und Fraktion

⁵ Vgl. Pressemitteilung vom 29. Oktober 2021, abrufbar unter: <https://www.cdu-nrw-fraktion.de/artikel/das-verfassungsgericht-braucht-ein-zuhause>, letztes Abrufdatum 29.11.2021.